

Teilvorhaben: Rechtsfragen der Entstehung und Bewältigung von Segregationsfolgen



Segregationskonzept

- Segregation ist nicht gleich Segregation.
- Sowohl Ursachen als auch Folgen von Segregation gestalten sich heterogen.
- Ethnische Segregation ist überwiegend auf soziale und weniger auf kulturelle Ursachen zurückzuführen. So fallen soziale und ethnische Segregation häufig zusammen.
- Wohnungsmarkt und Gentrifizierungsprozesse sind maßgebliche Faktoren, die dazu führen, dass sich zunehmend Quartiere herausbilden, in denen sich entweder einkommensstarke oder einkommensschwache Haushalte (konzentrieren).

Segregationsmanagement

- In erster Linie Segregationsfolgenmanagement.
- Verhinderung von Segregation als gesellschaftspolitisches Leitziel illusorisch und nicht zielführend (vgl. dänische „Anti-Ghetto-Strategie“).

Die Rolle des Rechts

- Recht als Rahmen, innerhalb dessen die Akteur*innen im Quartier agieren.
- Das Recht erfasst das Segregationsphänomen nicht explizit.
- Im Planungsrecht sind gesetzgeberisch intendierte Tendenzen erkennbar, die Segregation als negatives Planziel festlegen, wenngleich homogene Bevölkerungsstrukturen nicht grundsätzlich zu vermeiden sind.

Baurecht als Instrument der Plandurchsetzung

- Kein unmittelbarer Einfluss auf die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung – Grundsatz der „Angebotsplanung“.
- Ambivalente Effekte städtebaulicher Aufwertung.
- Hinreichender Schutz vor Gentrifizierung und Verdrängung durch Milieuschutzsatzungen und städtebauliche Verträge?

Schulrecht

- Verhältnis der Wechselwirkung zwischen schulischer und sozialräumlicher Segregation.
- Grundschulen als Untersuchungsgegenstand.
- Wahlverhalten der Eltern und formalrechtliche Vorgaben nehmen Einfluss auf die Zusammensetzung von Schulen und können zur Förderung von Segregation beitragen.
- Bedarfsgerechte Ressourcenverteilung durch schulscharfen Sozialindex.
- Heterogenisierung der Schullandschaft durch Entzerrung des Wettbewerbs zwischen Schulen.

Aufenthaltsrecht

- Positive oder negative Wohnortzuweisung.
- Positiv: Begründungsaufwand im Einzelfall.
- Negativ: Begründung, dass an „überbelasteten“ Orten soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht, vor allem weil Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache genutzt wird.
- > Maßnahmen zur Steuerung von Segregation ungeeignet.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

- Recht als Ressource und Limitation.
- Unübersichtliche Regelungsarchitekturen und unterschiedliche datenschutzrechtliche Anforderungen stellen Rechtsanwendende vor Herausforderungen.
- Zusammenarbeit unabdingbar für das Management nachteiliger Segregationsfolgen.

Leben in ethnisch vielfältigen Quartieren – Working Paper usw.

Mehr zum Lesen



→ migsst.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christoph.gusy@uni-bielefeld.de